

schläge muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen.

Formblätter für **Unterstützungsunterschriften** werden von den Leitern der Wahlbereiche auf Anforderung nach schriftlicher Bestätigung der Aufstellung des Wahlvorschlages durch den Wahlvorschlagsberechtigten kostenfrei an diesen ausgegeben.

5. Im Wahlbereich Bremen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (**Unionsbürger**) an der Wahl zur Bürgerschaft teilnehmen. Ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit gelten jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.
6. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 16 bis 23 des Bremischen Wahlgesetzes (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 99) geändert worden ist, sowie auf die §§ 27 bis 31 der Bremischen Landeswahlordnung (LWO) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, hingewiesen.

Bremen/Bremerhaven, den 29. Juni 2006

Die Leiter der Wahlbereiche  
Bremen und Bremerhaven

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am 13. Mai 2007**

1. Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (17. Wahlperiode) am 13. Mai 2007 sollen möglichst frühzeitig schriftlich beim Stadtwahlleiter (Dienststelle: Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadthaus 1, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven) eingereicht werden; spätester Termin ist der **20. März 2007, 18:00 Uhr**.
2. Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven findet gleichzeitig mit der Wahl der Bremischen Bürgerschaft am 13. Mai 2007 statt.
3. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden, nicht aber von Einzelbewerbern. Die Wahlvorschläge müssen von dem für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Sofern ein für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständiger Vorstand nicht besteht, sind die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der

Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Stadt Bremerhaven persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Dabei genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge eine von mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

4. Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag, in der Bremischen Bürgerschaft oder in der Stadtverordnetenversammlung seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **27. Februar 2007** dem Landeswahlleiter (Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat.

Einer besonderen Beteiligungsanzeige für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bedarf es nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die eine **Beteiligungsanzeige** abzugeben haben, müssen außerdem von mindestens 88 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner solcher Wahlvorschläge muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen.

Formblätter für **Unterstützungsunterschriften** werden vom Stadtwahlleiter auf Anforderung nach schriftlicher Bestätigung der Aufstellung des Wahlvorschlages durch den Wahlvorschlagsberechtigten kostenfrei an diesen ausgegeben.

5. Gemäß § 43 des Bremischen Wahlgesetzes (WG) sind Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (**Unionsbürger**) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven wählbar.
6. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 42 und 45 in Verbindung mit den §§ 16 bis 23 des Bremischen Wahlgesetzes (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 99) geändert worden ist, sowie auf die §§ 67 und 72 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 der Bremischen Lan

deswahlordnung (LWO) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, hingewiesen.

Bremerhaven, den 29. Juni 2006

Der Stadtwahlleiter Bremerhaven